

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Firma Hausberger GmbH & Co. Vertriebs KG,
Am Hainberg 3,90522 Oberasbach
(Stand: März 2017)

§ 1 Geltungsbereich

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Hausberger Verpackungen GmbH & Co. KG (hier: „Verkäufer“, auch im Sinne von „Auftragnehmer“ im Falle eines Werkvertrages) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.
2. Diese AGB gelten auch für sonstige Verträge des Verkäufers und für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller (hier „Käufer“, auch im Sinne von „Auftraggeber“ im Falle eines Werkvertrages), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
4. Der Verkäufer erbringt alle Leistungen nur für Unternehmen, Gewerbetreibende und Selbständige, nicht aber für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

§ 2 Angebote und Zustandekommen des Vertrags

1. Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Der Verkäufer übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Er ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er seinerseits den Liefergegenstand unverschuldet nicht erhält.
3. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
4. Der Vertrag kommt zustande entweder mit Annahmeerklärung des Verkäufers in Textform oder mit Erbringung der Leistung.
5. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, von diesen AGB abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen zu treffen. Beratungen und Empfehlungen der Mitarbeiter sind unverbindlich.
6. Der vom Käufer vorgesehene Verwendungszweck ist nur bei vorheriger schriftlicher Beschaffensvereinbarung rechtsverbindlich.
7. Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung (z.B. Muster, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten, Gewichte, Maße, Darstellungen u.a.) sind nur insoweit verbindlich, als die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck zwischen den Parteien ausdrücklich übereinstimmend und schriftlich vorausgesetzt wird. Sie sind keine garantierten Beschaffensmerkmale, sondern lediglich Beschreibungen. Zulässig sind handelsübliche Abweichungen, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Kaufpreis

1. Kaufpreis ist der vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung genannte Preis, im Übrigen der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis des Verkäufers.
2. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
3. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll, Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben.
4. Im Kaufpreis nicht enthalten sind die Kosten für Verpackung und Entsorgung.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Erhalt der Rechnung ohne Skontoabzug zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Neukunden haben Vorkasse zu leisten.
3. Nach Eintritt der Fälligkeit ist der offene Kaufpreis bis zur Zahlung mit dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 3,50 € zzgl. MWSt. je Mahnung zu berechnen.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn sich der Käufer bereits mit

Zahlungen im Rückstand befindet oder wenn Umstände vorliegen, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen.

6. Sollte der Verkäufer wegen Zahlungsverzug oder aus sonstigen vom Käufer zu vertretenden Gründen (z.B. An- oder Abnahmeverweigerung) vom Vertrag zurücktreten, so beträgt der vom Käufer zu leistende Schadensersatz wegen Nichterfüllung pauschal 20 % vom Nettoauftragswert, soweit vom Verkäufer kein höherer Schaden nachgewiesen wird. Dem Käufer steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
7. Dem Käufer ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen nur wegen solcher Ansprüche gestattet, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Lieferung und Leistungszeit

1. Lieferung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, ab Werk.
2. Die vom Verkäufer in Aussicht gestellten Fristen und Termine für die Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wurde. Letzterenfalls verlängert sich die Frist angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, sofern diese vom Verkäufer nicht zu vertreten sind.
3. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur.
4. Wird eine unverbindliche Lieferfrist um mehr als 4 Wochen überschritten, ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens weiteren 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.
5. Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine solche unmöglich, so ist seine Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 9 dieser AGB beschränkt.
6. Bei Lieferung palettierter Ware hat der Käufer dem Verkäufer Zug um Zug die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben, die er empfangen hat oder deren Wert zu ersetzen.

§ 6 Erfüllungsort, Verpackung, Versand, Gefahrübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
2. Die Art der Verpackung und des Versandes liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur auf den Käufer über. Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch und sonstigen Schäden versichert.
4. Der Käufer hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und zu prüfen und etwaige erkennbare Mängel unverzüglich mitzuteilen, andernfalls gilt die Ware als ordnungsgemäß genehmigt. Das Vorliegen nicht sofort erkennbarer Mängel ist unverzüglich zu rügen, sobald diese entdeckt werden. Etwaige Verpackungs- oder Transportschäden sind dem Transporteur sofort anzuzeigen.
5. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen mit rügeloser Hin- nahme der Ware oder deren Nutzung.

§ 7 Gewährleistung, Toleranzen, Sonderbedingungen

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Erhalt der Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
2. Bei Sachmängeln der gelieferten Ware ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Sollte dies dem Verkäufer unmöglich oder unzumutbar werden, oder verzögert er unangemessen die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
3. Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
4. Die Druckqualität von fortlaufend angebrachten Recyclingszeichen und Artikelnummern stellt keinen Reklamationsgrund dar.
5. Geringfügige Maß- oder Qualitätsabweichungen sind produkt-, rohstoff-, oder produktionsspezifisch unvermeidbar und handelsüblich. Der Verkäufer haftet nicht für geringfügige Zählfehler, Auslesemängel, Gewichtsschwund oder sonstige Veränderungen in der Beschaffenheit der Ware. Ein Mängelanteil von bis zu 3 % der Gesamtmenge ist als unerheblich zu bewerten und berechtigt nicht zur An- bzw. Abnahmeverweigerung der Gesamtmenge.

6. Bei Kunststoffserzeugnissen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die Bewertung der Toleranzen die „Bestimmungen der GkV Prüf- und Bewertungsklauseln der Polyethylen-Folien und Erzeugnissen daraus“ des Fachverbandes Verpackung und Verpackungsfolien im GkV in seiner jeweils geltenden Fassung, welche dem Käufer auf Wunsch in Textform ausgehändigt wird. Bei Sonderanfertigungen steht dem Verkäufer das Recht zur Mehr- oder Minderlieferung im Umfang von bis zu 10 % der Gesamtmenge zu, wobei dem Käufer nur die tatsächliche Menge berechnet wird.
7. Auch bei Wellpappe-Erzeugnissen steht dem Verkäufer das Recht zur Mehr- oder Minderlieferung im Umfang von bis zu 10 % der Gesamtmenge zu, wobei dem Käufer nur die tatsächliche Menge berechnet wird. Qualitätsangaben für zulässige Gewichtsbelastungen sind als Höchstgrenzen und nur als Richtwerte bei fachgerechter Verpackung und gleichmäßiger Kartonbelastung zu verstehen.
8. Bei Druckerzeugnissen und Extraanfertigungen steht dem Verkäufer ebenso das Recht zur Mehr- oder Minderlieferung im Umfang von bis zu 10 % der Gesamtmenge zu, wobei dem Käufer nur die tatsächliche Menge berechnet wird. Leichte Farbabweichungen, technisch notwendige Änderungen des Druckstandes sowie sonstige fertigungstechnisch bedingte geringfügige Abweichungen sind im Rahmen der Toleranzen hinzunehmen. Alle Druckvorlagen, Klischees, Werkzeuge und Hilfsmittel dürfen vom Verkäufer, auch wenn es sich um Käufer Eigentum handelt, nach 3 Jahren Ersatz vernichtet werden, wenn zwischenzeitlich kein dafür entsprechender Folgeauftrag erteilt oder vom Käufer keine Rückgabe gefordert wurde. Im Falle der Rücknahme bedruckter Ware, egal aus welchem Rechtsgrund, steht dem Verkäufer das Verwertungsrecht hieran zu, sofern keine Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte des Käufers entgegenstehen.

§ 8 Schutz- und Urheberrecht

1. Soweit der Käufer den Druckinhalt von Druckerzeugnissen vorgibt, haftet er allein für den Druckinhalt und alle rechtlichen Folgen daraus, insbesondere für die Einhaltung von Schutz- und Urheberrechten Dritter. Alle Druckvorlagen müssen frei von Rechten Dritter sein.
2. Im Falle des Verstoßes hiergegen stellt der Käufer den Verkäufer von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aufgrund von Patent-, Lizenz- oder Urheberrechtsverletzungen frei.

§ 9 Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafte oder falsche Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit gesetzlich zulässig nach Maßgabe dieses § 9 beschränkt.
2. Eine Haftung des Verkäufers für sich, seine Angestellten, Organen oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, aus einfacher fahrlässiger Handlung ist ausgeschlossen.
3. Im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers ist eine Haftung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Solche sind die vertraglichen Pflichten, die dem Verkäufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben vom Personal des Käufers oder Dritten oder des Eigentums des Käufers vor erheblichen Schäden bezwecken.
4. Soweit der Verkäufer technische Auskünfte erteilt oder sonstige Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies unentgeltlich und nicht im Rahmen des geschuldeten vertraglichen Leistungsumfanges, weshalb hierfür jegliche Haftung ausgeschlossen ist.
5. Soweit der Verkäufer auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
6. Maximal ist jegliche Haftung des Verkäufers auf einen Betrag beschränkt von 3.000 €.
7. Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.

2. Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zu deren vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihrer Stelle tretende Eigentumsvorbehaltsware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt. Der Käufer verwahrt diese Vorbehaltsware unentgeltlich für den Käufer.
3. Der Verkäufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen Dritte zur Sicherung an den Käufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ab, der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an.
4. Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen („Verwertungsfall“) und freihändig zu veräußern. Bis dahin ist der Käufer berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, unzulässig ist aber die Verpfändung und Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware.

§ 11 Datenschutz

1. Der Käufer nimmt Kenntnis davon, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert.
2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

§ 12 Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

1. Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers.
2. Die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder durch vertragliche Vereinbarungen schriftlich abgeändert, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Ergänzungen und Abänderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Oberasbach, März 2017